



Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Walter Rasch - Präsident
Horst-Achim Kern - Vizepräsident
Frank Vierkötter - Vizepräsident
Alexander Rychter - Bundesgeschäftsführer

Ihre Ansprechpartnerin:
Ira von Cölln, LL.M.
Rechtsanwältin und Steuerberaterin
Referentin für Finanzen und Steuern
Tel.: (0 30) 3 27 81-0 / Fax: - 299
E-Mail: ira.voncoelln@bfw-bund.de

Berlin, 30. November 2009

Stellungnahme

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des
Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)

- Drucksache 11/15 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu dem in der Betreffzeile genannten Gesetzentwurf möchten wir im Hinblick auf die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am Montag, den 1. Dezember 2009, Stellung beziehen.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf, insbesondere die darin enthaltenen Änderungen zur Zinsschranke und die Reduzierung des gewerbsteuerlichen Hinzurechnungssatzes von 65 auf 50% bei Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern. In unseren Ausführungen beschränken wir uns jedoch auf den Art. 6 des Entwurfes zur vorgesehenen Beseitigung von Wachstumshemmnissen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

I. Artikel 6 Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Der Gesetzesentwurf ist insoweit unzureichend, als dass die Gewerbeimmobilien nicht zum sogenannten begünstigten Vermögen gehören und insofern erbschaftsteuerlich vollumfänglich belastet werden. Festzuhalten bleibt, dass von jeglichem Vermögen, welches zur Einkünfteerzielung eingesetzt wird, Gewerbeimmobilien die einzigen Vermögensgegenstände sind, die wie unproduktives Privatvermögen der Erbschaftsteuer unterworfen werden. Dies ist sowohl aus rechtlichen als auch aus von dem Gesetz beabsichtigten wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

1. Rechtliche Gründe

Wie Ihnen bekannt ist, besteht der Grund für die Entlastung von Betriebsvermögen in dessen Bedeutung für das Allgemeinwohl. Betriebe nützen nicht nur deren Eigentümern, sondern auch Dritten, beispielsweise den Arbeitnehmern oder anderen Unternehmen, die Leistungen an den Betrieb erbringen. Nicht zuletzt nützen sie auch dem Gemeinwesen über Steuerzahlungen und Schaffung von Infrastruktur. Gewerbeimmobilien, die an Handel, Industrie, Freiberufler und dienstleistendes Gewerbe vermietet werden, erfüllen diese Voraussetzungen ebenso wie die von der Erbschaftsteuer entlasteten produzierenden Betriebe oder die Wohnimmobilien, die gewerblich vermietet werden. Dies umso mehr, als dass Gewerbeimmobilien aufgrund häufiger Mieterwechsel und damit verbundenen Umbauarbeiten auch Arbeitsplätze im Planungs- und Architekturwesen bestehen und über die Arbeitsplatzintensität von Wohnimmobilien hinausgehen.

Daher ist sowohl das ErbStG in seiner jetzigen Fassung als auch der Gesetzesentwurf gemäß Art. 3 GG verfassungswidrig, weil wesentlich Gleiches ungleich behandelt wird. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 7. November 2006, die die Erbschaftsteuerreform überhaupt erst ausgelöst hat, ausdrücklich die Immobilien als zu entlastende Vermögensgegenstände erwähnt hat. Das Bundesverfassungsgericht hat seinen ausdrücklichen Hinweis dabei nicht auf Wohnimmobilien beschränkt. Sofern hierauf in dem jetzigen Gesetzgebungsverfahren nicht durch die Einbeziehung der Gewerbeimmobilien in die Entlastungsregelungen – gleich den Wohnimmobilien – einbezogen wird, wird mithin ein verfassungswidriges Gesetz fortgeschrieben, das insoweit vom Bundesverfassungsgericht erneut verworfen werden wird.

2. Wirtschaftliche Gründe

Wie bereits dargelegt, besteht der gesetzgeberische Zweck der Verschonungsregelungen in der Allgemeinwohlgebundenheit des betreffenden Vermögens. Die Gewerbeimmobilien nicht in diese Verschonungsregelungen einzubeziehen, widerspricht daher dem Sinn und Zweck, den sich der Gesetzgeber selbst gesetzt hat. Gewerbeimmobilien schaffen direkt Arbeitsplätze in ihrer Verwaltung und Instandhaltung. Weiterhin schaffen sie auch mittelbar Arbeitsplätze für das Baugewerbe und das Handwerk, beispielsweise im Rahmen ihrer Errichtung, Sanierung, Modernisierung und ihres Umbaus. Ihr Mietpreis ist – gerade vor dem Hintergrund der Globalisierung – ein wichtiger Faktor für den Erhalt der Arbeitsplätze des produzierenden Unternehmens, des Handels und der Dienstleister. Denn die wenigsten Betriebe verfügen über eigene Immobilien. Die fehlende Verschonung von Gewerbeimmobilien gefährdet daher nicht nur die Existenz der Immobilienwirtschaft selbst, sondern nahezu alle anderen Branchen, die auf die Nutzung der Gewerbeimmobilien angewiesen sind.

Nur der Vollständigkeit halber sei auf Folgendes hingewiesen: Die Arbeitsplätze, die die Gewerbeimmobilien schaffen, stellen aus Sicht des Fiskus die nützlichsten und sichersten dar. Denn diese Arbeitsplätze sind aus der Natur der Sache im Inland angesiedelt, ohne dass das Risiko ihrer Verlagerung in das Ausland besteht. Selbst ausländische Unternehmer, die an den Gewerbeimmobilien tätig werden, mehren hierdurch das inländische Steueraufkommen durch ihre beschränkte Einkommenbeziehungsweise Körperschaftsteuerpflicht und durch die auf ihre Umsätze im Inland abzuführende Umsatzsteuer.


Und schließlich: Sollte der Grund für die Ausnahme der Gewerbeimmobilien von den Verschonungsregelungen darin bestehen, weil diese – im Übrigen nur zu einem sehr geringen Teil – auch von ausländischen Investoren erworben werden, wäre dies ein ungeeigneter Zweck. Denn ausländische Investoren werden ohnehin nicht von der Gewerbesteuer erfasst, weil sie als Fonds oder Kapitalgesellschaften organisiert sind, die ohnehin nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Durch die Ausnahme von der Verschonung werden somit nur im Inland ansässige, zumeist mittelständische Unternehmer getroffen und zwar in einer Schwere, die den Fortbestand ihres Unternehmens in der Existenz bedroht.

Aus all diesen Gründen ist die Einbeziehung der nicht zu Wohnzwecken, sondern zu gewerblichen Zwecken genutzten Immobilien in die Verschonungsregelungen des ErbStG erforderlich. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

§ 13b Abs. 2 Nr. 1 d wird wie folgt geändert:

die überlassenen Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten zum Betriebsvermögen, zum gesamthänderisch gebundenen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder zum Vermögen einer Kapitalgesellschaft gehören und der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung besteht, dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert;

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.


Alexander Rychter,
Rechtsanwalt M.A.
- Bundesgeschäftsführer -


Ira von Colln, LL.M.
Rechtsanwältin Steuerberaterin
- Referentin für Finanzen und Steuern -